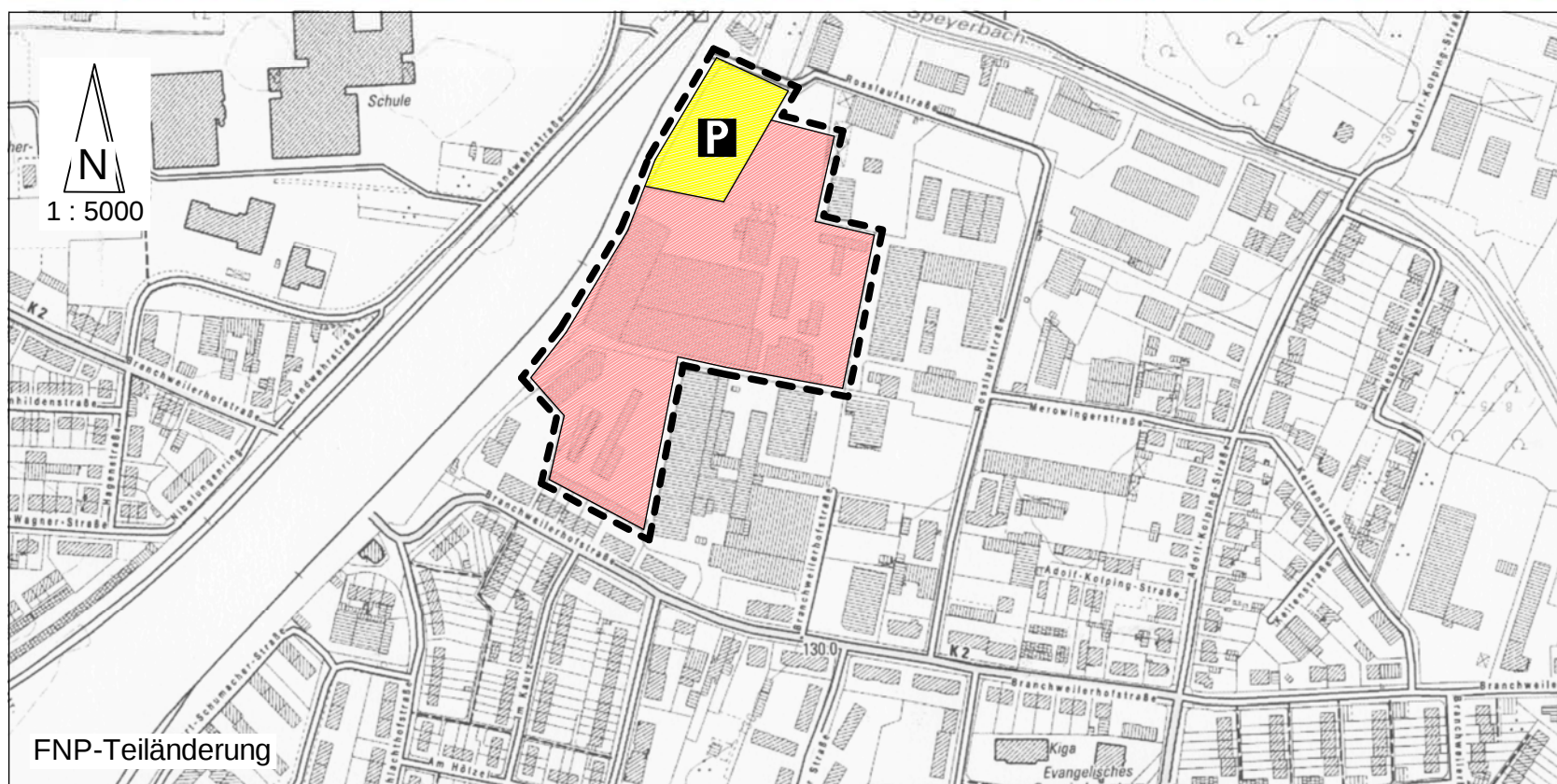
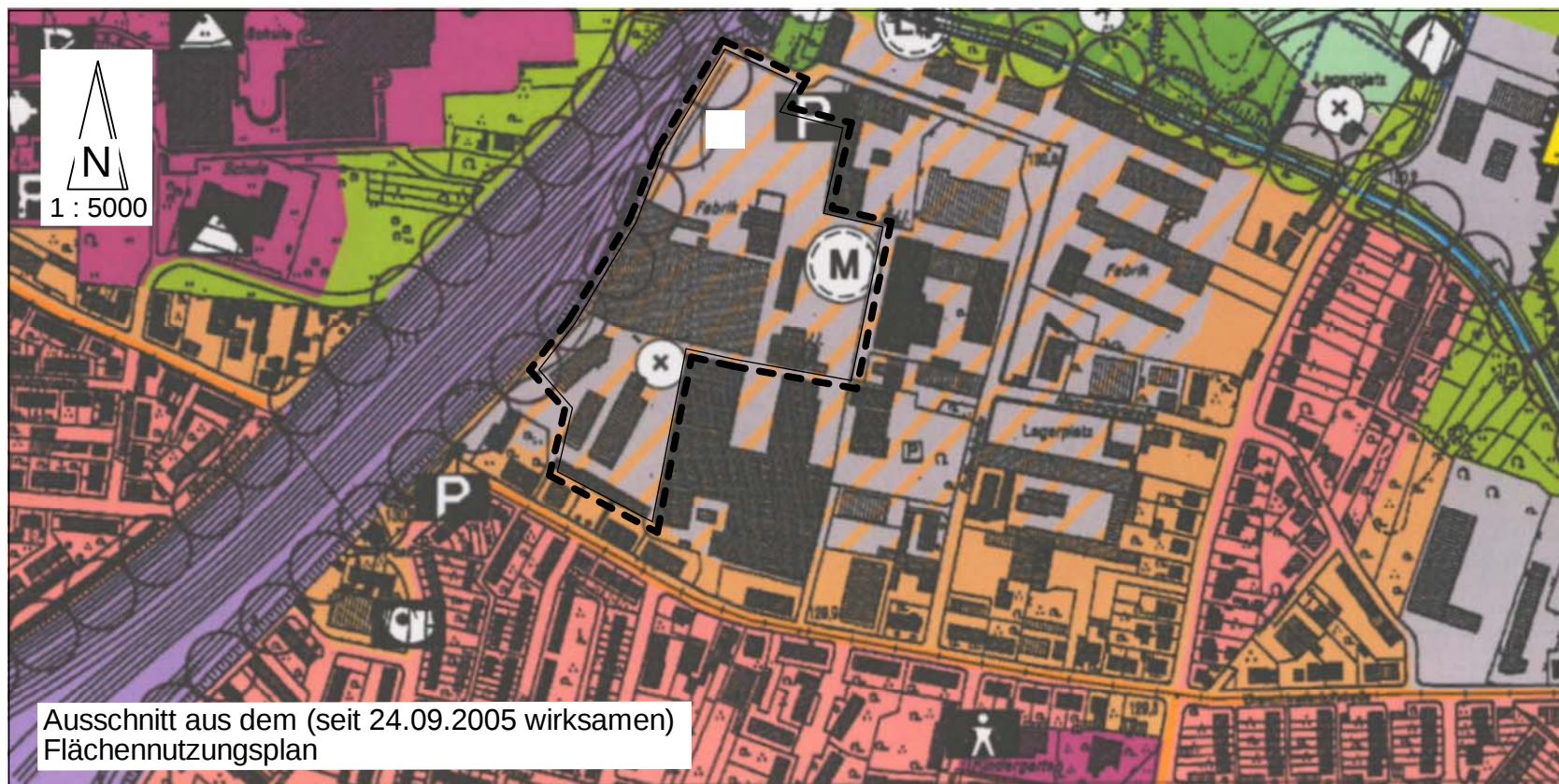




Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanV'90)
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

	Gemischte Bauflächen (Planung)		Wohnbaufläche
	Ruhender Verkehr		Ruhender Verkehr
	Fläche, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan - Teiländerung

Flächennutzungsplan - Teiländerung

für den Bereich



"IBAG / Roßlaufstraße-Nord" (Feststellungsexemplar)

im Stadtbezirk Nr. 25

1. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan - Teiländerung wurde vom Stadtrat am 21.08.2012 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2014 bis einschließlich 15.09.2014 durchgeführt.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 27.08.2014 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
 4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat 28.04.2015 entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
 5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.05.2015 gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum 10.06.2015 abzugeben.
 6. Die öffentliche Auslegung wurde am 30.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße). Der Änderungs-Entwurf vom 11.05.2015 bis einschließlich 10.06.2015 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB)
- Mit Schreiben vom 06.05.2015 wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
7. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
 8. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

gez.
Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

gez.
i.A. Dagmar Deutschler (Ltd. Baudirektorin)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am unter Hinweis auf § 215 Abs. 1 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

gez.
Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister